

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

Oldenburgisches
Kirchenrecht.

Vorschriften und Entscheidungen

für die

evangelisch=lutherische Kirche

des

Herzogthums Oldenburg.

Zusammengestellt

von

W. Hayen,

Oberkirchenrath.

Oldenburg, 1888.

Schulzefche Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.
(A. Schwarz.)



6a

BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS



Vorwort.

Nachstehende Sammlung soll die zur Zeit in Geltung stehenden Vorschriften der Landeskirche enthalten, sowie diejenigen des Staats bezw. Reichs, welche für die Landeskirche oder ihre Beamten von Bedeutung sind, nebst einzelnen für die Auslegung dieser Vorschriften wichtigen Entscheidungen der Oberbehörden. Lokale Bestimmungen sind nur ausnahmsweise aufgenommen, insbesondere in Bezug auf den Kreis Zeber; auch ist das kanonische und gemeine deutsche Kirchenrecht unberücksichtigt geblieben, soweit es nicht mittelbar im Partikularrecht enthalten ist. Im Uebrigen verfolgt das Buch wesentlich den praktischen Zweck, den Geistlichen und Kirchenrätthen die kirchliche Gesetzgebung in übersichtlicher Anordnung zugänglich zu machen und ihnen dadurch insbesondere auch die innerhalb der Gemeinden und in erster Instanz ausschließlich in ihren Händen liegende kirchliche Verwaltung zu erleichtern.

Das letzte derartige Hilfsmittel „Folte's Geistliches Amt“ ist bereits vor 30 Jahren erschienen, zwar nach dem Inslebentreten des Kirchenverfassungsgesetzes, aber doch zu einer Zeit, in welcher Altes und Neues, mit einander vermengt, in einem gewissen Gährungsproceß begriffen war. Nachdem inzwischen die Gesetzgebung auf Grund der Verfassung sich weiter ausgebaut und in Folge dessen auch der noch Geltung beanspruchende Bestand des Rechts aus der Consistorialzeit sich geklärt hat, muß jenes Buch, was das in ihm enthaltene Rechtsmaterial betrifft, jetzt als veraltet bezeichnet werden. Auch liefert das jetzt gebotene neue Hilfsmittel insofern etwas Anderes, als es die zu beobachtenden Vorschriften selbst, nicht eine Bearbeitung derselben, enthält und dadurch denjenigen, welcher es benutzen will, weniger von dem subjectiven Ermessen des Verfassers abhängig macht, obgleich solches sich auch hier bei der nothwendigen Sichtung des vorhandenen Stoffes nicht ganz hat ausschließen lassen.